

Wahl- und Abstimmungsreglement

Fassung vom 14. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Geschäfte an der Urne und an der Gemeindeversammlung	4
Art. 2 Stimmrecht	4
Art. 3 Wählbarkeit	4
Art. 4 Unvereinbarkeit	4
2. Abstimmungen und Wahlen an der Urne	4
A Gemeinsame Bestimmungen	4
Art. 5 Briefliche Stimmabgabe	4
Art. 6 Abstimmungs- und Wahltag	4
Art. 7 Urnenöffnungszeiten	4
Art. 8 Druck der Stimm- und Wahlzettel	4
Art. 9 Abstimmungsbotschaft	5
Art. 10 Stimmrechtsausweis	5
Art. 11 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials	5
Art. 12 Propaganda im Stimmlokal	5
Art. 13 Abstimmungsausschuss	5
Art. 14 Wahlausschuss	5
Art. 15 Ungültige Wahl oder Abstimmung	5
Art. 16 Gültige Wahl oder Abstimmung	6
Art. 17 Abstimmungs- und Wahlprotokoll	6
Art. 18 Ergebnisse	6
Art. 19 Beschwerden	6
B Die Urnenabstimmung	6
Art. 20 Stimmabgabe	6
Art. 21 Initiative mit Gegenvorschlag	7
Art. 21 a Abstimmung über Varianten	7
Art. 22 Ungültige Stimmzettel	7
C Die Urnenwahlen	7
a Gemeinsame Bestimmungen	7
Art. 23 Wahltermin	7
Art. 24 Wahlvorschläge	7
Art. 25 Ausschlussgründe	8
Art. 26 Inhalt der Wahlvorschläge	8
Art. 27 Vertreter des Wahlvorschlages	8
Art. 28 Prüfung der Wahlvorschläge	8
Art. 29 Fehlende Wahlvorschläge	8
Art. 30 Ungültige Wahlzettel	8
Art. 31 Ungültige Namen	9
Art. 32 Streichungen	9
b Gemeinderatswahl (Proporzwahl)	9
Art. 33 Listen	9
Art. 34 Listenverbindungen	9
Art. 35 Ausfüllen des Wahlzettels	10
Art. 36 Zusatzstimmen	10

Art. 37	Leere Stimmen	10
Art. 38	Ermittlung des Wahlergebnisses	10
Art. 39	Stille Wahl	11
Art. 40	Ergänzungswahl	11
c Wahl des Gemeindepräsidiums (Majorzwahl)		11
1. Ordentliche Wahl		11
Art. 41	Wahlvorschläge	11
Art. 42	Zweiter Wahlgang	11
Art. 43	Sitzanrechnung	12
2. Ausserordentliche Wahl		12
Art. 44	Neuwahl des Gemeindepräsidiums	12
3. Gemeindeversammlung		12
a Allgemeine Verfahrensbestimmungen		12
Art. 45	Einberufung	12
Art. 46	Traktanden	13
Art. 47	Allgemeines	13
Art. 48	Eröffnung	13
Art. 49	Öffentlichkeit, Medien	13
Art. 50	Beratung	13
Art. 51	Schluss der Beratung	13
b Abstimmungen		14
Art. 52	Abstimmungen	14
Art. 53	Abstimmungsverfahren	14
Art. 54	Form	14
Art. 55	Stichentscheid	14
c Wahlen		14
Art. 56	Wahlverfahren für geheime Wahlen	14
Art. 57	Ungültiger Wahlgang	15
Art. 58	Ungültige Zettel	15
Art. 59	Ungültige Namen	15
Art. 60	Erster Wahlgang und absolutes Mehr	15
Art. 61	Zweiter Wahlgang bei Majorzwahlen	16
Art. 62	Beschwerden	16
d Protokoll		16
Art. 63	Protokoll	16
Art. 64	Genehmigung	16
4. Schlussbestimmungen		16
Art. 65	Ergänzende Vorschriften	16
Art. 66	Strafen	16
Art. 67	Inkrafttreten	17

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geschäfte an der Urne und an der Gemeindeversammlung

Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach dem Organisationsreglement.

Art. 2 Stimmrecht

Es gelten die Vorschriften des kantonalen Gemeindegesetzes.

Art. 3 Wählbarkeit

Es gelten die Vorschriften des Organisationsreglements und ergänzend des kantonalen Gemeindegesetzes.

Art. 4 Unvereinbarkeit

Es gelten die Vorschriften des kantonalen Gemeindegesetzes.

2. Abstimmungen und Wahlen an der Urne

A Gemeinsame Bestimmungen

Art. 5 Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Art. 6 Abstimmungs- und Wahltage

- 1) Der Gemeinderat legt die Abstimmungen und Wahlen in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Abstimmungs- oder Wahltage fest.
- 2) Ist ein zweiter Wahltag erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.

Art. 7 Urnenöffnungszeiten

Der Gemeinderat legt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte die Urnenöffnungszeiten fest.

Art. 8 Druck der Stimm- und Wahlzettel

- 1) Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.
- 2) Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten
 - a) Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und
 - b) Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.
- 3) Die Kosten trägt die Einwohnergemeinde.
- 4) Den an der Wahl teilnehmenden politischen Parteien und Wählergruppen werden, auf Gesuch hin, zusätzlich bis 200 ausseramtliche Wahlzettel unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für grössere Mengen wird der Selbstkostenpreis verrechnet.

- 5) Die Kandidierenden sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidierende aufgeführt als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Art. 9 Abstimmungsbotschaft

Für die Urnenabstimmungen erstellt der Gemeinderat eine kurze und sachliche Botschaft, welche auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Art. 10 Stimmrechtsausweis

Es gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Art. 11 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials

- 1) Die Stimmberechtigten erhalten das Stimmmaterial spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag.
- 2) Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial spätestens 15 Tage vor dem Wahltag.
- 3) Bei einem zweiten Wahlgang erhalten die Stimmberechtigten das Material spätestens 10 Tage vor dem Wahltag.
- 4) Bei kommunalen Wahlen können die politischen Parteien und Wählergruppen ihr Wahlmaterial auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht und Abgabetermin.

Art. 12 Propaganda im Stimmlokal

Aufrufe, Propagandamaterial oder ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Art. 13 Abstimmungsausschuss

- 1) Der Abstimmungsausschuss wird vom Gemeinderat gewählt.
- 2) Die Namen der Mitglieder sind auf der Webseite der Gemeinde zu publizieren.

Art. 14 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 15 Personen und wird vom Gemeinderat jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Art. 15 Ungültige Wahl oder Abstimmung

- 1) Nach Schluss des Wahl- oder Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.
- 2) Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidium mit.
- 3) In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

- Art. 16** **Gültige Wahl oder Abstimmung**
Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis.
- Art. 17** **Abstimmungs- und Wahlprotokoll**
- 1) Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.
 - 2) Das Protokoll muss enthalten:
 - a) das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl;
 - b) die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister;
 - c) die Zahl der eingelangten Ausweiskarten;
 - d) die Stimmbeteiligung;
 - e) die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel;
 - f) die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel;
 - g) allfällige Bemerkungen des Ausschusses.
 - 3) Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.
 - 4) Bei der Wahl des Gemeindepräsidiums zudem:
 - a) die Zahl der auf jede Kandidatur entfallenen Stimmen;
 - b) das absolute Mehr im ersten Wahlgang;
 - c) den Namen der gewählten Person.
 - 5) Bei Proporzahlen zudem:
 - a) die eingereichten Listen;
 - b) die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen;
 - c) die Kandidatenstimmen jeder Liste;
 - d) die Zusatzstimmen jeder Liste;
 - e) die Parteistimmen jeder Listen;
 - f) die leeren Stimmen;
 - g) die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen;
 - h) die Verteilzahl;
 - i) die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste;
 - j) die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.
- Art. 18** **Ergebnisse**
Die Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.
- Art. 19** **Beschwerden**
- 1) Beschwerden in Wahlsachen sind binnen 10 Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen 30 Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.
 - 2) Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.
- B** **Die Urnenabstimmung**
- Art. 20** **Stimmabgabe**
- 1) Für Urnenabstimmungen zu Sachgeschäften gelten die Vorschriften des Organisationsreglements.

- 2) Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel in einer amtlichen Landessprache handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Art. 21 Initiative mit Gegenvorschlag

- 1) Geschäfte aufgrund eingereichter Initiativen und ein allfälliger Gegenvorschlag des Gemeinderates werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet.
- 2) Es gelten die Vorschriften des Organisationsreglements.

Art. 21 a Abstimmung über Varianten

Für Abstimmungen über Varianten einschliesslich Gegenvorschläge zu Initiativen gilt das folgende Verfahren:

- a) Für jede Variante wird auf dem Stimmzettel die Frage nach der Annahme oder Ablehnung gestellt.
- b) Die Annahme beider Varianten (Mehrfach-Ja) ist zulässig.
- c) Angenommen sind diejenigen Varianten, die das absolute Mehr der Stimmen erzielen; das absolute Mehr ist für jede Variante gesondert zu ermitteln.
- d) Werden beide Varianten angenommen, können die Stimmberechtigten in der Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben.
- e) Diejenige Variante, welcher die Mehrheit der Stimmenden bei der Beantwortung der Zusatzfrage (Stichfrage) den Vorzug gibt, ist angenommen; bei Stimmengleichheit ist diejenige Variante angenommen, welche mehr Ja-Stimmen erzielt.

Art. 22 Ungültige Stimmzettel

Es gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

C Die Urnenwahlen

a Gemeinsame Bestimmungen

Art. 23 Wahltermin

- 1) Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.
- 2) Sie finden am gleichen Wahltag wie die National- und Ständeratswahlen statt.

Art. 24 Wahlvorschläge

- 1) Der Gemeinderat veröffentlicht die Daten der Urnenwahlen spätestens 16 Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und nennt den Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge.
- 2) Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 10. Montag vor der Wahl, mittags 12.00 Uhr, schriftlich bei der Gemeindeschreiberei einzureichen. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 in der Gemeinde stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein.
- 3) Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

- Art. 25 Ausschlussgründe**
Keine stimmberechtigte Person darf für die gleiche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. Steht sie auf mehreren, so hat sie sich bis zum 9. Montag vor der Wahl für einen zu entscheiden. Auf den übrigen wird sie gestrichen. Gibt sie keine Erklärung ab, so wird sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
- Art. 26 Inhalt der Wahlvorschläge**
1) Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Vorgeschlagenen enthalten.
2) Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Wahlvorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.
3) Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Bei der Proporzwahl darf jeder Name zweimal aufgeführt werden.
- Art. 27 Vertreter des Wahlvorschlages**
Die erstunterzeichnende Person des Wahlvorschlages, im Falle ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person, gilt gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertretung aller Unterzeichnenden. Sie sind befugt rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzugeben.
- Art. 28 Prüfung der Wahlvorschläge**
1) Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht die überbringende Person auf allfällige Mängel aufmerksam. Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der erstunterzeichnenden Person des Wahlvorschlages mitgeteilt.
2) Fallen Vorgeschlagene weg, so können die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages diese bis und mit dem 9. Montag vor der Wahl durch andere ersetzen. Innerhalb der gleichen Frist können sie andere Mängel des Wahlvorschlages beheben.
3) Wollen die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages die Aussetzungen nicht anerkennen, so entscheidet der Gemeinderat.
4) Später darf an den Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.
- Art. 29 Fehlende Wahlvorschläge**
1) Werden bei einer Gesamterneuerungswahl oder bei der ausserordentlichen Wahl des Gemeindepräsidiums innerhalb nützlicher Frist keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht, so können die Wählenden für beliebige wählbare Personen stimmen. Gewählt sind diejenigen, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
2) Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen gültiger Wahlvorschläge samt einer Rechtsmittelbelehrung über die Freiheit der Stimmabgabe nach Absatz 1 nach dem 9. Montag vor dem Wahltag unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu machen.
- Art. 30 Ungültige Wahlzettel**
1) Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.
2) Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a) nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen;
 - b) bei Majorzwahlen keinen Namen von Kandidierenden enthalten, bei Proporzahlen zwar eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen von Kandidierenden enthalten;
 - c) anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
 - d) den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
 - e) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.
- 3) Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 31 Ungültige Namen

- 1) Namen, die auf keiner Liste oder keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.
- 2) Steht der Name von Kandidierenden mehr als einmal, bei Proporzahlen mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Art. 32 Streichungen

- 1) Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Artikel 31 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.
- 2) Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

b Gemeinderatswahl (Proporzwahl)

Art. 33 Listen

Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht sie in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer und veröffentlicht sie unverzüglich in ihrer endgültigen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichnenden, im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

Art. 34 Listenverbindungen

- 1) Zwei oder mehr Wahlvorschläge können im Zeitpunkt ihrer Einreichung, spätestens jedoch am 10. Montag vor der Wahl, die übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden beigelegt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden sind.
- 2) Sämtliche Listenverbindungen sind bei der Bekanntmachung der Listen sowie auf den Wahlzetteln zu erwähnen.
- 3) a) Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.
- b) Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Artikel 38 aufgeteilt.

- 4) Unterlistenverbindungen sind zulässig.

Art. 35

Ausfüllen des Wahlzettels

- 1) Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidierenden eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.
- 2) Wer den ausseramtlichen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann die Namen von Kandidierenden streichen; solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.
- 3) Kandidierende können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Art. 36

Zusatzstimmen

- 1) Leer gelassene oder durch Streichung leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer und mindestens einen gültigen Kandidatinnen- oder Kandidatennamen trägt.
- 2) Widersprechen sich die Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

Art. 37

Leere Stimmen

Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung bzw. Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen. Die fehlenden Stimmen werden in diesem Falle als leere Stimmen gezählt.

Art. 38

Ermittlung des Wahlergebnisses

- 1) Bei gültigem Wahlgang ermittelt der Wahlausschuss für jede zu wählende Behörde:
 - a) die Kandidatenstimmen;
 - b) die Zusatzstimmen;
 - c) die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen);
 - d) die Gesamtzahl aller Parteistimmen.
- 2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt elektronisch. Massgebend ist der Nationalratsproportionalität.
- 3) Bei Gleichheit des Stimmenrestes entscheidet das Los.
- 4) Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung, unter Vorbehalt von Art. 43, diejenigen Vorgesetzten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidierende sind Ersatzleute. Sie rücken an die Stelle von ausgeschiedenen Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Das Auslosen erfolgt unter der Leitung des Gemeindepräsidiums. Das Ausscheiden eines Mitgliedes und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

Art. 39**Stille Wahl**

- 1) Erreicht die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt.
- 2) Erreicht die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften an.
- 3) Das entsprechende Wahlprotokoll wird den Stimmberechtigten durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde unverzüglich bekannt gegeben.

Art. 40**Ergänzungswahl**

Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze als sie Kandidierende aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt. Für die Ergänzungswahl kann zunächst nur diejenige Partei Vorschläge einreichen, deren Liste keine Namen mehr aufweist. Macht sie von ihrem Vorschlagsrecht nicht Gebrauch oder kann sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Artikel 24 an.

c**Wahl des Gemeindepräsidiums (Majorzwahl)****1.****Ordentliche Wahl****Art. 41****Wahlvorschläge**

- 1) Wer für das Gemeinde- und Gemeinderatspräsidium kandidiert, muss von einer Partei oder Gruppierung, die an der Verhältniswahl für den Gemeinderat teilnimmt, vorgeschlagen werden.
- 2) Kandidierende für das Gemeindepräsidium müssen gleichzeitig als Mitglied des Gemeinderates auf der Liste ihrer Partei oder Gruppierung kandidieren.
- 3) Kandidiert nur eine Person für die Wahl, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.
- 4) Für das Gemeinde- und Gemeinderatspräsidium gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen erreicht und dessen Liste gleichzeitig in der Verhältniswahl für den Gemeinderat mindestens ein Mandat erzielt.

Art. 42**Zweiter Wahlgang**

- 1) Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn
 - a) im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat oder
 - b) die Liste der kandidierenden Person mit erreichtem absolutem Mehr im ersten Wahlgang in der Verhältniswahl für den Gemeinderat kein Mandat erzielt hat.
- 2) Der zweite Wahlgang findet in der Regel 21 Tage nach dem ersten statt.
- 3) Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei verbleibenden Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang.

- 4) Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Präsidium des Wahlausschusses in Anwesenheit des Vizegemeindepräsidiums sowie des Sekretariats zu ziehen ist.
- 5) Verbleibt für den zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person, welche die Voraussetzungen nach Art. 41 erfüllt, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Art. 43

Sitzanrechnung

Die Wahl des Gemeindepräsidiums ist der entsprechenden Liste bei der Zuteilung der Gemeinderatssitze als Sitz anzurechnen. Dem Gemeindepräsidium fällt das erste Mandat der Liste zu.

2.

Ausserordentliche Wahl

Art. 44

Neuwahl des Gemeindepräsidiums

- 1) Scheidet das Gemeindepräsidium während der Amtsdauer aus dem Amt aus, findet eine ausserordentliche Wahl des Gemeindepräsidiums statt. Das Vizegemeindepräsidium übernimmt soweit nötig interimistisch das Gemeindepräsidium.
- 2) Die Durchführung der Wahl ist innert Monatsfrist zu publizieren.
- 3) Wahlvorschläge sind innert 40 Tagen nach der Publikation bei der Präsidialabteilung einzureichen. Kandidieren kann jede in den Gemeinderat wählbare Person, unabhängig davon, ob sie bisher dem Gemeinderat angehört hat oder nicht.
- 4) Die Wahl an der Urne findet innert 30 Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist statt.
- 5) Die Vorschriften von Art. 26 - 32 und 42 finden auch bei der ausserordentlichen Wahl sinngemäss Anwendung.
- 6) Kandidiert nur eine Person für die Wahl, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.
- 7) Die Parteizugehörigkeit des neuen Gemeindepräsidiums – sofern nicht ein aktives Gemeinderatsmitglied gewählt wird - hat für den Rest der laufenden Amtsdauer keinen Einfluss, eine Anrechnung an den Proporz findet nicht statt.
- 8) Wird ein aktives Gemeinderatsmitglied ins Gemeindepräsidium gewählt, darf der Proporz ebenfalls nicht verändert werden. Deshalb rückt in diesem Fall die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat derjenigen Liste, welcher das ausscheidende Gemeinderatsmitglied angehört, als Mitglied des Gemeinderates nach.

3.

Gemeindeversammlung

a

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 45

Einberufung

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

- Art. 46 Traktanden**
1) Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
2) Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen.
- Art. 47 Allgemeines**
1) Das Gemeindepräsidium leitet die Gemeindeversammlung.
2) Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
3) Das Gemeindepräsidium entscheidet Rechtsfragen.
- Art. 48 Eröffnung**
Das Gemeindepräsidium
a) eröffnet die Versammlung;
b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;
c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen;
d) veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler;
e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Art. 49 Öffentlichkeit, Medien**
1) Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
2) Die Medien dürfen über die Gemeindeversammlung berichten.
3) Über die Zulässigkeit von Bild-, Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung.
4) Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- Art. 50 Beratung**
1) Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft kurz äussern und Anträge stellen. Das Gemeindepräsidium erteilt ihnen das Wort.
2) Das Gemeindepräsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Art. 51 Schluss der Beratung**
1) Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
2) Das Gemeindepräsidium lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.
3) Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;
b) wenn es um Initiativen geht, die Initiantinnen und Initianten, und
c) die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörde das Wort.

b Abstimmungen

Art. 52 Abstimmungen

Das Gemeindepräsidium

- a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, und
- b) erläutert das Abstimmungsverfahren.

Art. 53 Abstimmungsverfahren

- 1) Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- 2) Das Gemeindepräsidium
 - a) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
 - b) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
 - c) für Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, ist wie folgt abzustimmen:
 1. „Wer ist für Antrag A?“
 2. „Wer ist für Antrag B?“
 3. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger;
 - d) Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, so ist wie folgt abzustimmen:
 1. Es werden gemäss Buchstabe c solange Anträge einander gegenüber gestellt bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem); dabei wird zuerst der letzte Antrag der zweitletzten gegenübergestellt, der Sieger dem drittletzten etc.
- 3) Das Gemeindepräsidium stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt:
„Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
- 4) Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Art. 54 Form

- 1) Die Versammlung stimmt offen ab.
- 2) Auf Antrag kann ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Über einen solchen Antrag ist sofort abstimmen zu lassen.

Art. 55 Stichentscheid

Das Gemeindepräsidium stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

c Wahlen

Art. 56 Wahlverfahren für geheime Wahlen

- 1) Die Gemeindeversammlung nimmt alle Wahlen offen vor.
- 2) Auf Antrag kann ein Viertel der Versammlungsteilnehmenden eine geheime Wahl verlangen. Über einen solchen Antrag ist sofort abstimmen zu lassen.
- 3) Das Gemeindepräsidium gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. Die Kandidierenden sind vorzustellen.

- 4) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Gemeindepräsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.
- 5) Für geheime Wahlen wird jedem an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten durch die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler ein Wahlzettel ausgehändigt. Die Zahl der ausgeteilten Wahlzettel ist im Protokoll festzuhalten.
- 6) Die Stimmberechtigten dürfen
 - a) so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - b) nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- 7) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- 8) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - a) prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind;
 - b) scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - c) ermitteln das Ergebnis.

Art. 57 Ungültiger Wahlgang

Das Gemeindepräsidium lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Art. 58 Ungültige Zettel

- 1) Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.
- 2) Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Art. 59 Ungültige Namen

- 1) Ein Name ist ungültig, wenn er
 - a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann;
 - b) mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
 - c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.
- 2) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 60 Erster Wahlgang und absolutes Mehr

- 1) Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.
- 2) Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.
- 3) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

- 4) Erreichen zu viele Kandidierende das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.
- 5) Die kantonalen Vorschriften über den Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

Art. 61 **Zweiter Wahlgang bei Majorzwahlen**
Es gelten die Vorschriften von Art. 42.

Art. 62 **Beschwerden**
Es gelten die Vorschriften von Art. 19.

d **Protokoll**

Art. 63 **Protokoll**
Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Datum der Gemeindeversammlung;
- b) Name des Gemeindepräsidiums und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers;
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- d) Reihenfolge der Traktanden;
- e) Anträge;
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- i) Zusammenfassung der Beratung;
- j) Unterschrift des Gemeindepräsidiums und der Protokollführung

Art. 64 **Genehmigung**

- 1) Die Gemeindeschreiberein oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens 10 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.
- 2) Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- 3) Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- 4) Das Protokoll ist öffentlich.

4. **Schlussbestimmungen**

Art. 65 **Ergänzende Vorschriften**
Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons, fehlen solche, diejenigen des Bundes.

Art. 66 **Strafen**
Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gemeindeverordnung.

Art. 67

Inkrafttreten

- 1) Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung am 1. Januar 2027 in Kraft.
- 2) Es hebt das Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Die Präsidentin:

Gertrud Mösching-Signer

Die Sekretärin:

Anita Röthlisberger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement 30 Tage vor der Urnenabstimmung öffentlich aufgelegt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Uetendorf, 14. Juni 2026

Die Gemeindeschreiberin:

Anita Röthlisberger

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 22. Juli 2026